

Umwelt- und Klimapolitik

Gaby Umbach

Die Nachfolge des 6. Umweltaktionsprogramms (6. UAP, 2002-2012) bildete einen strategischen Planungspunkt der EU-Umweltagenda. In ihrer Bewertung des 6. UAP hatte die Kommission die Konsolidierung der EU-Umweltgesetzgebung auf der Grundlage des UAP-Gesamtrahmens und der Dynamiken seiner sieben Thematischen Strategien hervorgehoben.¹ Kritisch beurteilte sie die mangelnde Kohärenz einzelner EU-Politikbereiche sowie die teils unzulängliche Umsetzung durch die Mitgliedstaaten. Außerdem unterstrich sie Schwächen bei Umweltmanagementstrukturen, informationsbezogenen Bestimmungen sowie bei Überwachungs- und Kontrollsystemen. In ihre Bewertung einbezogen hatte sie die Strategie Europa 2020, die Rio+20 Aktivitäten der EU, die Strategie für biologische Vielfalt und den Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa. In seinen Schlussfolgerungen zur Bewertung und zur Zukunft der Programmlinie unterstrich der Rat die Bedeutung der besseren Umsetzung und der Synergien zwischen Ressourcenschonung und dem zukünftigen 7. UAP.²

Aufgrund der horizontalen Integration von Umweltaspekten in die verschiedenen EU-Großstrategien sowie angesichts des nötigen Konsultationsbedarfs für ein 7. UAP schien dessen Ausarbeitung längere Zeit keinen Platz auf der Kommissionsagenda für 2011 zu haben, während der Rat unter Hinweis auf befürchtete Rechtslücken die Ausarbeitung eines Entwurfs noch im ersten Halbjahr 2012 befürwortete. Der Rat lud die Kommission im Oktober 2011 daher ausdrücklich ein, ein Nachfolge-UAP noch 2012 zu entwickeln und einen ersten Entwurf im Januar vorzulegen. Dieser Aufforderung schloss sich das Europäische Parlament (EP) im April 2012 an.³ In einer Erklärung zur Aufforderung des Rates verwies die Kommission darauf, dass zunächst Rat und EP zur Bewertung des 6. UAP Stellung nehmen und ein umfassender Konsultationsprozess für das 7. UAP eingeleitet werden müsse. Die Vorlage eines qualitativ hochwertigen Entwurfs bis Januar 2012 sei daher nicht möglich. Im Juni 2012 unterstrich der Rat nochmals die Bedeutung der inhaltlichen Verbundenheit von 7. UAP, der Strategie Europa 2020 und der anderen EU-Großstrategien.⁴ Das 7. UAP solle darüber hinaus die Umsetzung der bestehenden EU-Umweltgesetzgebung und -politik verbessern und eine starke Vision für 2050 einschließlich Zwischenzielen bis 2020 enthalten, die eine wettbewerbsfähige, ökologische Wirtschaftsform erreichen helfen und die natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Gesundheit der Bürger Europas schützen sollte. Der Kommissionsentwurf wird Ende 2012 erwartet.

Für die neue Laufzeit des Programms für Umwelt und Klimapolitik (LIFE, 2014-2020) diskutierte der Umweltrat die Idee der geografisch ausgewogenen Aufteilung von LIFE-Mitteln innerhalb der EU und die geplanten Vereinfachungen einschließlich Ko-Finanzierung. Einige Mitgliedstaaten sprachen sich für die generelle Einführung des Prinzips der geografisch ausgewogenen Projektvergabe für alle Projekttypen aus, während andere für

1 KOM(2011) 531.

2 Rat 15321/11, 15384/11.

3 PE A7-0048/2012 und 2011/2194(INI).

4 Rat 11186/12.

Qualität und Leistung als Beurteilungskriterien oder die Beibehaltung der bisherigen nationalen Zuteilungen plädierten.⁵ In seiner neuen Laufzeit soll das Programm das existierende LIFE+-Programm effizienter gestalten und an die Ziele der Strategie Europa 2020 anpassen. Der Vorschlag sieht u.a. die Schaffung eines Umwelt- und eines Klima-Unterprogrammes sowie die genauere Festlegung der Finanzierungsprioritäten vor.

Biologische Vielfalt und genetisch veränderte Organismen

Die Umweltrat-Beratungen über die EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020⁶ waren auf die Effektivität und Konsequenz der Maßnahmen zur Zielerreichung der Strategie fokussiert. Der Rat unterstrich die Notwendigkeit der sektor übergreifenden Integration von Biodiversitätsaspekten in die Politikgestaltung auf EU- und mitgliedstaatlicher Ebene. Neben diesem Querschnittsaspekt betonte er die Bedeutung eines koordinierten und gestrafften Umsetzungsrahmens.⁷ Das EP begrüßte im April 2012 den Entwurf der erneuerten Strategie, betonte jedoch die Notwendigkeit der Konkretisierung von Formulierungen und Maßnahmen zur Umsetzungsverbesserung. Außerdem solle der Biodiversität eine höhere politische Priorität eingeräumt, alle zwei Jahre durch die Kommission über Fortschritte berichtet und eine Strategie zum Schutz der genetischen Vielfalt erarbeitet werden.⁸

Die Regulierung des Anbaus genetisch veränderter Organismen (GVO) ging 2012 mit den Beratungen zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG über die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GMO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen⁹, weiter. Die dänische Präsidentschaft legte dem Umweltrat im März 2012 hierzu einen weiteren Kompromissentwurf vor.¹⁰ Er umfasste zwei unterschiedliche Ansätze: der eine ermöglicht es dem Antragsteller, auf Antrag eines Mitgliedstaates während des Zulassungsverfahrens den geografischen Geltungsbereich zu definieren und bestimmte Gebiete *ex-ante* auszusparen. Der zweite Ansatz gibt den Mitgliedstaaten *ex-post* die Möglichkeit, nach der Genehmigung den Anbau auf ihrem Gebiet einzuschränken oder zu untersagen, wenn dies nicht im Widerspruch mit der auf EU-Ebene durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung steht. Trotz Kompromissvorschlag konnte bislang noch keine Einigung im Rat erzielt werden, da weiterhin Bedenken hinsichtlich potentieller Konflikte mit WTO- und EU-Binnenmarktvorschriften sowie der Kompatibilität von EU- und nationalen Umweltfolgeabschätzungsmaßnahmen bestehen.¹¹

Im thematischen Zusammenhang dazu standen die bislang ergebnislosen Diskussionen im Rat ‚Landwirtschaft und Fischerei‘ über die Zulassung von vier genetisch veränderten Sorten im Futter- und Lebensmittelbereich sowie für andere Zwecke (außer dem Anbau). Es handelte sich um die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte 281-24-236x3006-210-23 von Dow sowie genetisch veränderte Maissorten Bt11xMIR604xGA21, Bt11xMIR604 und MIR604xGA21 von Syngenta enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden. Bedenken wurden von Griechenland, Luxemburg, Österreich, Slowenien, Ungarn und Zypern speziell dahingehend geäußert, dass das Inverkehrbringen für den Futter- und Lebensmittelbereich eine Risikobewertung vorsieht, eine solche für ‚andere Zwecke‘ jedoch nicht vorgesehen sei.¹²

5 Rat 7478/12 und 6820/12, KOM(2011) 874.

6 KOM(2011)244.

7 Rat 18862/11.

8 PE A7-0101/2012.

9 KOM(2010) 375.

10 Rat 18786/11.

11 Rat 7478/12, Rat 10883/1/12 REV 1, Rat 11110/12.

Chemikalien und gefährliche Substanzen

Im Zuge der Beratungen zum sog. ‚Seveso III‘-Richtlinienvorschlag zur Gefahrenbeherrschung bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen hat der Umweltrat einen Sachstandsbericht zur Kenntnis genommen.¹³ Das EP hatte in seiner Stellungnahme über 140 Änderungsvorschläge gemacht, die sich insbesondere auf die Reichweite und den Umfang des Richtlinien-Anhangs I, deren Bezug zur Aarhus-Konvention sowie auf den Gebrauch von aus der Richtlinie abgeleiteten Akten bezogen.¹⁴ Nach intensiven Verhandlungen zwischen EP, Kommission und Rat erzielten Rat und EP im März 2012 eine informelle Einigung, die den Weg zur Annahme der Stellungnahme des EP im Juni 2012 frei machte. Daran anschließend nahm auch der Rat im Juni den Entwurf an.¹⁵ Die Richtlinie tritt 2015 in Kraft.

Der Umweltrat erörterte des Weiteren den Verordnungsvorschlag zur Regulierung der Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.¹⁶ Im Zuge der Beratungen kritisierte Irland speziell die Ausfuhrbedingungen für einige in Anhang I gelistete Chemikalien in Drittstaaten als Wettbewerbshemmnis für EU-Produzenten, da der Gebrauch in diesen Ausfuhrfällen im Vergleich zum inner-EU Gebrauch stark eingeschränkt sei.¹⁷ Die erste Lesung im EP resultierte in der Annahme des Vorschlags mit Änderungsvorschlägen u.a. zur Kohärenz mit den Übergangsregeln der Vorgänger-Gesetzgebung, zur Verdeutlichung der Aufgaben der Mitgliedstaaten unter der neuen Verordnung, zur Vereinheitlichung der Berichterstattung über den Umsetzungserfolg durch die Mitgliedstaaten sowie zur Struktur der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte auf EU-Ebene.¹⁸ Im Juni 2012 nahm der Allgemeine Rat den Verordnungsvorschlag unter Enthaltung Irlands an.¹⁹ Die Verordnung zielt darauf ab, bestehendes EU-Umweltrecht über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen anzupassen, die Europäische Chemikalienagentur in bestimmte Prozesse einzubinden und genauere Ein- und Ausfuhrbedingungen festzulegen.

Die zehnte Vertragsparteienkonferenz des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (COP 10) im Oktober 2011 in Cartagena ergab eine wichtige Entscheidung zum Inkrafttreten der sog. ‚Verbotsänderung‘, die die Verbringung gefährlicher Abfälle zur endgültigen Beseitigung und Verwertung von OECD in nicht-OECD Staaten untersagt. Die ‚Verbotsänderung‘ tritt nun in Kraft, wenn sie von 17 weiteren Staaten ratifiziert wird. Außerdem wird die internationale Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Stoffe gestärkt und die Entwicklung eines Rahmens für ein umweltschonendes Müllmanagement einschließlich einer Expertengruppe vorgesehen, um Entwicklungsländer zu unterstützen. Weiterhin wurden der neue strategische Rahmen 2012-2021, technische Leitlinien sowie eine Erklärung zur Vermeidung und Minimierung gefährlicher Abfälle beschlossen. In den EU-Positionen für die COP 10 hatte der Rat die länderübergreifende Initiative Indonesiens und der Schweiz zur ‚Verbotsänderung‘ unterstützt, die darauf abzielte, Artikel 17(5) des Übereinkommens deutlicher zu umreißen, um damit die ‚Verbotsänderung‘, wie geschehen, schneller in Kraft treten zu lassen. Außerdem betonte die EU die Bedeutung des neuen, realistischen Strategierahmens

12 Rat 18708/11, Rat 18417/11.

13 KOM(2010)781, Rat 18786/11.

14 PE A7-0339/2011.

15 Rat 8287/12 PRESSE 144, 11889/12 Presse 297.

16 Rat 18786/11, KOM(2011) 245.

17 Rat 9896/11.

18 PE A7-0015/2012, T7-0198/2012.

19 Rat 11690/12 PRESSE 283, 12415/12.

2012-2021, der Koordinationsverstärkung zwischen Basler, Rotterdamer und Stockholmer Übereinkommen und eines integrierten Finanzierungsansatzes.²⁰

Nachhaltige Entwicklung

Im Zentrum der Arbeiten zur nachhaltigen Entwicklung stand die Vorbereitung der UN-Konferenz Rio+20 im Juni 2012 in Rio de Janeiro. Die Konferenz markierte den 20. Jahrestag der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung sowie den 10. Jahrestag des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung. Für Rio+20 legte der Umweltrat im Oktober 2011 den allgemeinen Standpunkt der EU fest, der auf das ökologische Wirtschaften und den globalen institutionellen Rahmen für nachhaltige Entwicklung fokussiert war.²¹ In seinen Schlussfolgerungen unterstrich er die Nutzung der Wachstumspotenziale eines nachhaltigen und ressourcenschonenden Wirtschaftens, die Betonung der Armutsbekämpfung sowie einen konkreten Vorgaben- und Maßnahmenkatalog für eine ökologische Wirtschaft als angestrebte Hauptergebnisse von Rio+20. Im Hinblick auf die Verbesserung der internationalen Nachhaltigkeits- und Umwelt-, Governance'-Strukturen befürwortete er die Aufwertung des UN-Umweltprogramms zu einer UN-Sonderorganisation für Umwelt. Im März 2012 reagierte der Rat auf die von ihm begrüßte Vorlage des Entwurfs eines Rio+20 Abschlussdokuments („zero draft“ des Dokuments „*The Future We Want*“) durch die UN-Hauptabteilung „Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten“ im Januar 2012, der im ersten Halbjahr 2012 verhandelt werden sollte und ergänzte die EU-Verhandlungsposition um die Punkte nachhaltige Entwicklungsziele und Erneuerung des internationalen politischen Engagements für nachhaltige Entwicklung.²² Auch der Europäische Rat unterstützte ein ehrgeiziges Ergebnis von Rio+20 und mahnte die nachhaltige Beteiligung von Zivilgesellschaft und Privatsektor an. Als Grundsätze, die die EU-Verhandlungsführung leiten sollten, forderte er Fortschritte beim globalen Übergang zu einer grünen Wirtschaft. Armutsbekämpfung und ein CO₂-armes sowie ressourceneffizientes Wachstum sollten zentrale Elemente bilden. Operative Ziele und Maßnahmen sollten ebenso formuliert werden wie ein entsprechender Zeitrahmen und Nachhaltigkeitsziele für die Zeit nach 2015.²³

Der thematische Fokus von Rio lag auf dem ökologischen Wirtschaften, der Formulierung von Nachhaltigkeitszielen und auf institutionellen Fragen globaler Nachhaltigkeitspolitik. Die Hauptverhandlungen starteten jedoch überschattet von der Präsentation des brasilianischen Kompromissentwurfs eines Ergebnisdokuments noch vor Beginn der eigentlichen Verhandlungen. Dieser vorwegnehmende Schritt schockierte besonders Nicht-Regierungsorganisationen, die das Dokument als inadäquate Antwort auf die existierenden Umweltprobleme beurteilten. Auch die EU bewertete den Text als über Absichtserklärungen nicht hinausgehend.

An der Verhandlungsposition der EU gemessen, stellen die erzielten Ergebnisse von Rio einen nur kleinen bis mittleren Fortschritt dar. Rio+20 erkannte erstmals die Bedeutung des ökologischen Wirtschaftens für eine nachhaltige Entwicklung an und beschloss die Entwicklung globaler Nachhaltigkeitsziele. Die genaue Definition grüner Wirtschaftsformen und deren Umsetzung bleibt jedoch nationalstaatliche Angelegenheit. Zur institutionellen Weiterentwicklung globaler Nachhaltigkeitspolitik unterstrich Rio+20 die Notwendigkeit der Kohärenz- und Koordinationssteigerung im UN-System. Die Konferenz beschloss allerdings nur die Aufwertung des UN-Umweltprogramms durch universelle Mitgliedschaft und

20 Rat 18786/11, 18501/11, 15393/11, 15321/11, 14223/1/11.

21 Rat 15321/11, 15388/11, vgl. KOM(2011) 363.

22 Rat 7478/12.

23 Europäischer Rat EUCO 4/3/12 REV 3.

bessere Finanzierung sowie die Ablösung der UN-Nachhaltigkeitskommission durch ein neues UN-Nachhaltigkeitsforum. Eine eigene UN-Umweltorganisation, wie von der EU gefordert, wurde nicht etabliert. Des Weiteren wurden u.a. folgende Punkte in der Schluss-erklärung betont: horizontale Integration von Biodiversitätsbelangen, Waldschutz als Verbindung von Biodiversität und Klimaschutz, ein 10-Jahresrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, eine nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmenspraxis im Privatsektor, Ergänzung des Indikators ‚Bruttosozialprodukt‘ durch neue Indikatoren zur besseren Messung der nachhaltigen Entwicklung (‚*beyond GDP approach*‘).²⁴

EU-Leitinitiative ‚Ressourcenschonendes Europa‘

Zur Umsetzung der Europa 2020 Leitinitiative ‚Ressourcenschonendes Europa‘²⁵ stellte die Kommission ihren ‚Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa‘²⁶ vor. Er umfasst die Bereiche Energie, Fischerei, Industrie, Konsumverhalten, Landwirtschaft, technische Innovationen, Umwelt und Verkehrssysteme sowie die Aspekte biologische Vielfalt, Klimawandel, Landnutzung und regionale Entwicklung, für die er mittel- und langfristige Maßnahmen und Ziele zur Steigerung der Ressourceneffizienz definiert. Unterstützt werden soll damit die ressourcenschonende Wirtschaftsentwicklung der EU bis 2050. Hauptinstrument des Fahrplans ist die Entkopplung von Wachstum und Ressourcennutzung u.a. durch die Neukonzeption von Produkt- und Geschäftsmodellen, nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung sowie die Entwicklung von Synergien zwischen Wirtschaft, Naturkapital und menschlichem Wohlergehen. Der Fahrplan legt zudem bis 2020 mehr als 15 Etappenziele fest. Diese betreffen u.a. die Entwicklung von Preissignalen, Umweltinformationen und Mindest-Umweltleistungsstandards für ressourcenschonende Produkte, Schaffung von Anreizen für Investitionen in Ressourceneffizienz, Bewirtschaftung von Abfall als Ressource, Abschaffung umweltschädlicher Subventionen, Verlagerung der Besteuerung vom Faktor Arbeit zur Umweltbesteuerung sowie weitest mögliche Wiederherstellung der Biodiversität.

Im Dezember 2011 führte der Umweltrat einen Gedankenaustausch zum Fahrplan durch.²⁷ Er unterstrich die Schlüsselposition des Fahrplans für die Leitinitiative ‚Ressourcenschonendes Europa‘ und befürwortete dessen Sektor übergreifenden Ansatz.²⁸ Besonders betonte er die Bedeutung neuer wirtschaftlicher Steuerungsmodelle, neuer Geschäftsideen und der Veränderung von Verbrauchs- und Konsummustern durch einen Lebenszyklus bezogenen Ansatz. Die Verbindung des Fahrplans mit der Ausarbeitung des 7. UAP wurde angemahnt.²⁹

Klimapolitik

Zur Festlegung des EU-Standpunkts für die 17. UN-Klima-Rahmenkonventionskonferenz (UNFCCC COP 17) und die siebte Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 7) 2011 in Durban diskutierte der Rat die Option eines sog. zweiten Verpflichtungszeitraums des Kyoto-Protokolls über 2012 hinaus sowie den Umgang mit dem Überschuss an zugeteilten Emissionsrechten aus der ersten Verpflichtungsperiode. Auch wenn die Präferenz für ein einziges rechtsverbindliches Instrument für das globale Klimaregime nach 2012 bestehen blieb, wurde die Möglichkeit eines höchstens bis 2020 geltenden zweiten Verpflichtungszeit-

24 UN A/CONF.216/L.1*.

25 KOM(2011) 21.

26 KOM(2011) 571.

27 Rat 18786/11.

28 KOM(2011) 21.

29 Rat 18346/11.

raums konstruktiv in die EU-Position eingebunden. Als Bedingung hierfür wurde dessen Kompatibilität mit der Entwicklung eines einzigen rechtsverbindlichen Rahmens für das zukünftige globale Klimaregime unterstrichen. Die Struktur des Kyoto-Protokolls sollte dabei insgesamt erhalten bleiben und auch der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit und jeweiligen Fähigkeiten weiterhin bestimmend sein. Alle großen Volkswirtschaften seien in die Pflicht zu nehmen und ein globales Emissionsreduktionsziel für 2050 sowie ein Zeitrahmen für den globalen Höchststand sei zu prüfen. Die unbegrenzte Übertragung überschüssiger zugeteilter Emissionsrechte nach 2012, wie bislang vorgesehen, wurde kritisch eingeschätzt.³⁰ Der Europäische Rat billigte diesen Standpunkt und unterstrich das eigentliche Ziel der Entwicklung eines einheitlichen, ehrgeizigen und verbindlichen Rechtsrahmens für das globale Klimaregime post-Kyoto. Prozess und Zeitplan festlegende Entscheidungen wurde als wichtige Ziele von Durban hervorgehoben.³¹

Als Erfolg der COP 17 in Durban kann gelten, dass sie das sog. ‚Durban-Paket‘ verabschiedete, in dem das Mandat zur Entwicklung eines neuen, für alle Staaten verbindlichen Klimaabkommens festgelegt ist, auch wenn dies lange u.a. von China, den USA und Indien blockiert wurde. Die diesbezüglichen Arbeiten der Ad-hoc Arbeitsgruppe zur ‚Durban Plattform für verstärktes Handeln‘ sollen 2012 beginnen. Das neue Abkommen soll spätestens 2015 verabschiedet werden und 2020 in Kraft treten. Darüber hinaus wurde ein zweiter Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls ab 2013 sowie die Verabschiedung eines Arbeitsprogramms für den grünen Klimafonds, eines globalen Technologiekooperationsnetzwerkes und eines Klimaanpassungskomitees beschlossen.³² Allerdings wurde die Dauer des zweiten Verpflichtungszeitraums vorerst offen gelassen und auch die Frage der Zusammenlegung von Kyoto-Protokoll und Nachfolge-Abkommen blieb vorerst offen. Zudem könnte die Definition der Kyoto-Nachfolgeregelung als ‚Protokoll, anderes Rechtsinstrument oder eine Übereinkunft mit Rechtskraft‘ als zu schwach interpretiert werden.

Der Rat beurteilte die Ergebnisse von Durban als Erfolg der EU-Verhandlungsführung und der strategischen Partnerschaft der EU mit der Allianz der kleinen Inselstaaten (AOSIS) und den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC), die maßgeblich zur endgültigen Einigung beigetragen hätten. Die inhaltlichen Ergebnisse wurden als ein nächster Schritt gesehen, dem nun unter fortgesetztem Druck der EU weitere hin zum neuen rechtsverbindlichen globalen Rahmen folgen müssten. Der Rat begrüßte die Entscheidung, bis spätestens 2015 einen solchen einheitlichen Rechtsrahmen auszuarbeiten. Er unterstrich, dass der zweite Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls definitiv 2020 enden sollte und betonte die Notwendigkeit ambitionierter Ziele für diesen Zeitraum. Eine Überprüfung dessen Zielsetzungen sollte 2013-15 erfolgen. Die uneingeschränkte Übertragung von Überschüssen an zugeteilten Emissionsrechten vom ersten auf den zweiten Verpflichtungszeitraum wurde jedoch auch weiterhin als nachteilig für die Umweltwirksamkeit des Kyoto-Protokolls beurteilt. Diese Frage sei in den Folgeverhandlungen in nichtdiskriminierender Weise zu lösen.³³

Weiterführende Literatur

- Benidickson, Jamie (et al.) (Hrsg.): *Environmental law and sustainability after Rio*, Cheltenham, 2011.
Mertens, Kathleen: *Recent Developments in EU Environmental Policy and Law*, in: *Journal for European Environmental & Planning Law*, 9(2), 2012, S. 225-229.

30 Rat 15321/11, 15353/11, 18654/11.

31 Europäischer Rat EUCO 52/1/11 REV 1.

32 UN FCCC/CP/2011/9/Add.1, UN FCCC/CP/2011/9/Add.2, UN FCCC/KP/CMP/2011/10/Add.1, UN FCCC/KP/CMP/2011/10/Add.2.

33 Rat 18786/11, Rat 7478/12, MEMO/11/895.